

SOLLTE DIESE E-MAIL NICHT RICHTIG ANGEZEIGT WERDEN, KLICKEN SIE BITTE HIER



Unser neuer
Kooperationspartner

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir freuen uns, Ihnen als "Highlight" mitzuteilen, dass wir den Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) als weiteren Kooperationspartner gewinnen konnten. Der BDR vertritt als größter Berufsverband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit mehr als 12.000 Mitgliedern über seine Landesverbände deren Interessen in allen besoldungsrechtlichen, fachlichen und justizpolitischen Belangen. So ist ein regelmäßiger Kontakt und Austausch des BDN mit Ihren Auftraggebern gewährleistet.

Nachfolgend haben wir wieder für Sie interessante Informationen zusammengestellt.

Ihr

Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.
- Vorstand -
Dr. Falk Schulz | Peter Mues

BDN-MITTEILUNGEN 4/5 | 2014

Inhaltsübersicht

1. Aktuelles
2. Gerichtsentscheidungen
3. Tipp: Neue Links zur Erbenermittlung
4. Seminare der NachlassAkademie
5. Buchecke



1. AKTUELLES

Änderung der Zuständigkeit für die Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wurde bislang von den Ländern erhoben und verwaltet. Im ersten Halbjahr 2014 übernahm nunmehr die Zollverwaltung diese Aufgabe schrittweise. Die Übernahme ist Ende Mai abgeschlossen.

Die Zollverwaltung mit ihren Hauptzollämtern ist daher jetzt für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und Ansprechpartner zum Thema "Kraftfahrzeugsteuer".

Die zuständigen Hauptzollämter können Sie [hier](#) recherchieren.



2. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Genehmigung: OLG München v. 10.04.2014 - 31 Wx 18/14
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Gerichtliche Genehmigung des Verkaufs eines Nachlassgrundstücks, das im Wesentlichen den Nachlass darstellt und keine Erträge abwirft. (amtlicher Leitsatz)

Aufsicht/Weisung: OLG Köln v. 24.03.2014 - 2 Wx 28/14
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Einem anwaltlichen Nachlasspfleger kann grundsätzlich nicht aufgegeben werden, ein Konto bei einer bestimmten Bank einzurichten oder ein Konto auf die unbekanntenen Erben als Kontoinhaber (als die Empfangsberechtigten) einzurichten, das mit einem Sperrvermerk versehen werden könnte. Er darf Fremdgelder eines Nachlasses auf einem Rechtsanwaltsanderkonto ohne Sperrvermerk anlegen.

Anmerkung: Der Entscheidung ist nicht zu folgen. Damit Eigengläubiger des Nachlasspflegers nicht in die Fremdgeldkonten vollstrecken können, ist vielmehr die Anlage auf den Namen der unbekanntenen Erben zwingend und möglich. Der anwaltliche Nachlasspfleger handelt nicht als "Rechtsanwalt", sondern als Träger eines privaten Amtes.
- RA & FAerbR Dr. Falk Schulz -

Vergütung: OLG Hamm v. 11.03.2014 - I-15 W 316/13 u.a.
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Einem Nachlassgläubiger steht eine Beschwerdebefugnis gegen die Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers nicht zu. (amtlicher Leitsatz)

Vergütung: OLG Düsseldorf v. 05.03.2014 – I-3 Wx 245/13

(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Als Vergütungsanspruch eines berufsmäßigen Nachlasspflegers (hier: mit den Wirkungskreisen der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie der Ermittlung der unbekanntenen Erben) hat das Nachlassgericht im Falle eines vermögenden (nicht mittellosen) Nachlasses grundsätzlich unter Beachtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles einerseits einen Stundensatz (hier: 75 Euro netto) zu bestimmen und hierbei ausschlaggebend auf die für die Führung der Pflugschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnisse des Pflegers sowie die Schwierigkeit der Pflugschaftsgeschäfte abzustellen, andererseits den Umfang dieser Geschäfte durch den konkreten Zeitaufwand, also die Zahl der zu vergütenden Stunden zu berücksichtigen, wobei die vom Nachlasspfleger vorzulegende Aufstellung über seinen Zeitaufwand vom Gericht - ggf. mit dem Verlangen weiterer Nachweise - auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen ist. (amtlicher Leitsatz)

2. Schaltet der Nachlasspfleger zulässigerweise einen Erbenermittler ein, so kann dies die Schwierigkeit der abrechnungsfähigen Pflugschaftsgeschäfte, für die es allein darauf ankommt, welchen Stundensatz die Geschäfte im verbliebenen Wirkungskreis der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses rechtfertigen, insgesamt auf das Maß des Durchschnittlichen reduzieren. (amtlicher Leitsatz)

Vergütung: OLG Düsseldorf v. 19.02.2014 - 3 Wx 292/11

(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche eines Nachlasspflegers bei einem vermögenden Nachlass auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. (amtlicher Leitsatz)

2. Eine (nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft) zwischen Erbe und Nachlasspfleger getroffene Abrede, wonach der Erbe der gerichtlichen Festsetzung einer angemessenen Vergütung nicht entgegengetre, ist wirksam und kann im Festsetzungsverfahren nach § 168 Absatz 1 1 FamFG zu berücksichtigen sein, mit der Folge, dass das Nachlassgericht berechtigt ist, zugunsten des Nachlasspflegers, der die Pflugschaft berufsmäßig geführt hat, eine Ermessensvergütung nach § 1836 Absatz II BGB festzusetzen. (amtlicher Leitsatz)



3. TIPP: NEUE LINKS ZUR ERBENERMITTLUNG

Im [internen Mitgliederbereich](#) sind neue Links zur Erbenermittlung bereitgestellt. Diese betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Niederlande
- Österreich



4. SEMINARE DER NACHLASSAKADEMIE

Nach der Sommerpause geht es mit folgenden Seminaren der NachlassAkademie weiter:

Seminar W01 - Workshop Bilanzanalyse

Der Nachlasspfleger als Unternehmer / Gesellschafter

Datum:

Dienstag, 30.09.2014 | 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch, 01.10.2013 | 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Fulda (Kongress- und Kulturzentrum Hotel ESPERANTO****)

Seminarinhalte:

- I. Einführung
- II. Der rechtsformabhängige Jahresabschluss
- III. Steuerliche Abhängigkeiten
- IV. Interne Finanzbuchhaltung des Unternehmens
- V. Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten
- VI. Werthaltige Aktiva (Vermögen)
- VII. Werthaltige Passiva
- VIII. Aufdeckung von Reserven
- IX. Analyserechnungen
 1. Standardisiertes Analyseschema
 2. Analyseziele I – kurzfristig haftungsrelevant
 3. Analyseziele II - wertoptimierend
 4. Unternehmensbewertung bei KMU

X. Typische Unternehmensfälle
 XI. Checklisten und Analysefahrpläne

Referent:
 Dipl. Kfm. Jan-Christoph Gerlich | Köln | Giessen | Berlin

Seminar W02 - Schätze im Nachlass Verborgene Nachlasswerte entdecken

Wissen Sie welche Werte sich im Nachlass verbergen? Sachverständige und Experten aus verschiedenen Bereichen sensibilisieren Sie für unerkannte Nachlasswerte und geben Ihnen Hinweise zur Bewertung und Verwertung.

Datum: Montag, 29.09.2014 | 10.30 Uhr - 18.30 Uhr
 Ort: Fulda (Kongress- und Kulturzentrum Hotel ESPERANTO****)

Seminarinhalte:

- I. Immobilien
- II. Kunst/Antiquitäten
- III. Briefmarken/Münzen
- IV. Hausrat/Raritäten
- V. Kraftfahrzeuge

Ihre Referenten:

Peter Mues | Emsdetten, Sachverständiger für Immobilienbewertungen
 Dr. Mechthild Potthoff | Köln, Geschäftsführung Kunsthaus Lempertz
 Karl-Sax Feddersen | Köln, Geschäftsführung Kunsthaus Lempertz
 Dipl.-Betriebswirt Albrecht Haller | Hannover, Vereidigter SV für die Bewertung von Hausrat
 Dipl.-Ing. Michael Katzer | Fulda, Sachverständiger für Kfz-Bewertungen

Bitte beachten Sie den Sonderpreis von 99,00 € in Verbindung mit einer Buchung des Seminars W01!

Buchungen werden über die Website nachlassakademie.de entgegengenommen.



5. BUCHECKE

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Neuerscheinung auf dem Buchmarkt vorstellen:

Fischer/Lorzen (Hrsg.)
Neue Fallstudien zur Wertermittlung von Immobilien
 Bundesanzeiger Verlag, 2. Auflage 2013
 886 Seiten, 98,00 €
 ISBN 978-3-89817-897-6

Ausreichend Literatur rund um das Thema Wertermittlung finden Sie in jeder Buchhandlung, allerdings ... und das ist es, was m.E. fehlt: ein Werk in kurzer, prägnanter Form von Praktikern für Praktiker ... ein bei mir im Büro stetiger Leitsatz, der uns als Basis bei der täglichen Gutachtenerstellung begleitet:

"Gutachten müssen für den Laien verständlich und für den Fachmann nachvollziehbar sein".

Genau das leistet dieses Buch in großer Breite. Es werden Bewertungsanlässe aus der Praxis komprimiert auf wenigen Seiten abgehandelt, beginnend mit der Aufgabenstellung, notwendigen Angaben zum Bewertungsfall mit dazugehörigen Beispielparametern. Angefangen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, über Bauerwartungsland, Bauland bis hin zu unbebauten und bebauten Grundstücken - gleich ob wohnwirtschaftlich oder gewerblich genutzt. Rechte und Belastungen wie Erbbaurechte, Wohnungsrechte, Nießbrauch und nicht zuletzt das Leibgedinge werden verständlich erläutert und anhand von Zahlen anschaulich dargestellt. Heutzutage bei der vermehrten Anwendung zur Erzeugung alternativer Energien werden selbst Themen wie Windenergie-, Biogas- und Fotovoltaikanlagen aus tatsächlich gefertigten Gutachten lesbar und verständlich abgehandelt.

Ein neuer "Schatz" und wertvoller Begleiter für Praktiker und nicht zuletzt auch für beauftragende Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Fachanwälte für Erbrecht und Nachlasspfleger, die Gutachten verstehen, nachvollziehen und auch mal hinterfragen wollen und/oder müssen.

Peter Mues | Sachverständiger und Nachlasspfleger

IMPRESSUM: BUND DEUTSCHER NACHLASSPFLEGER (BDN) E.V., GREVENER STR. 339, 48159 MÜNSTER
 TELEFON: +49 251 484 1905, TELEFAX: +49 251 484 1906, E-MAIL: INFO@B-D-N.DE, WEB: WWW.B-D-N.DE

NEWSLETTER IM BROWSER ÖFFNEN | NEWSLETTER KÜNDIGEN